

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Mehrzweckhalle im Ortsteil Degmarn

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Mehrzweckhalle im Ortsteil Degmarn, dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck wird die Halle Vereinen, Gesellschaften, politischen Parteien und Privatpersonen auf Antrag überlassen.
- (2) Anträge sind rechtzeitig und schriftlich vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins, der Dauer und Art der Veranstaltung.
- (3) Die Benutzungserlaubnis wird nur in stets widerruflicher Weise gegeben. Festgelegte Übungszeiten dürfen ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde nicht überschritten oder geändert werden.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Anmietung der Räume und Einrichtungen der Halle bedarf eines schriftlichen Vertrags, dessen Bestandteil diese allgemeinen Bestimmungen mit ihren Anlagen 1-3 sind.
- (2) Der Vertrag kommt mit der Absendung der Benutzungserlaubnis zustande.
- (3) Terminvormerkungen sind für die Gemeinde unverbindlich.
- (4) Die von der Gemeinde für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekanntgemachten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, den einzelnen Vereinen und Übungsgruppen die entsprechenden Übungsräume und die Übungszeiten abweichend zuzuweisen.
- (6) Bei Eigenbedarf durch die Gemeinde oder für den Fall, daß die Halle für Veranstaltungen benötigt wird, können die Übungsstunden ersatzlos gestrichen werden.
- (7) Während der Schulferien bleibt die Halle geschlossen. Ausnahmen können von den Gemeinde genehmigt werden.

3

Benutzungsgebühr

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Halle eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird durch eine Gebührenordnung festgelegt.
- (2) Diese Gebühr wird 7 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides zahlungsfällig. In Einzelfällen kann die Zahlung im voraus gefordert werden.
- (3) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstands

- (1) Die Halle wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten der Gemeinde geltend macht.
- (2) Die Halle darf vom Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretenen Beschädigungen in oder an der Halle oder ihrer Einrichtung sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Benutzung der Halle durch Schule oder Vereine darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Anmeldungen von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat seine aus der Veranstaltung herrührenden steuerlichen Pflichten zu erfüllen und sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Schankerlaubnis, rechtzeitig zu beschaffen.
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung eventueller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilicher Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Stehplätze sind nicht erlaubt.

§ 6

Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei und Feuerwehr (Brandwache). Der Veranstalter hat die Kosten für die Brandwache zu tragen. Für den notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

§ 7

Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der Veranstaltung haben in der Halle die Hausordnung (Anlage 1) einzuhalten.

§ 8

Dekorationen, Werbung, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand

- (1) Für die Dekorationen und Ausschmückungen der Halle mit Pflanzen, Blumen und anderem und das dafür benötigte Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Es dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Eine Beschädigung der Wände, Decken, Fenster und Böden muß vermieden werden. Den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (2) Änderungen in und an der Halle, sowie an Einrichtungsgegenständen dürfen ohne die Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
- (3) Jede Werbung und gewerbliche Tätigkeit innerhalb der Halle bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.

§ 9 Technische Einrichtungen

Beleuchtung, Heizung und Lüftung richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Gemeinde festgelegt.

§ 10 Bewirtschaftung

- (1) In der Mehrzweckhalle besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken aller Art. Die Zubereitung der Speisen darf nicht in der Halle erfolgen.
- (2) Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen.
- (3) Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter leihweise überlassen.
- (4) Vor der Veranstaltung ist vom Veranstalter dem Hausmeister eine verantwortliche Person zu nennen, die für die Reinigung verantwortlich ist.
- (5) Die Halle ist nach der Veranstaltung besenrein zu reinigen. Tische und Stühle sind vom Veranstalter zu reinigen.

§ 11 Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten hat der Veranstalter selbst zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelnen Veranstaltungen ist der jeweils gültige Bestuhlungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen nicht überschreiten.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 12 Garderobe

Der Garderobenbetrieb in der Halle ist Angelegenheit des Veranstalters.

§ 13 Haftung

- (1) Eine Haftung der Gemeinde für die aufzubewahrende Garderobe (einschließlich Wertgegenstände) sowie der Kraftfahrzeuge, die auf dem Parkplatz der Halle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- (2) Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (3) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.
- (4) Die vom Veranstalter am Vertragsgegenstand zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.

- (5) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzutreten, die anlässlich einer Veranstaltung gegen die Gemeinde erhoben werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstandenen Prozeß- und Nebenkosten freizustellen.
- (6) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeinde behält sich den Rücktritt vom Vertrag vor für den Fall, daß unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung der Halle notwendig erscheinen lassen oder Anzeichen vorhanden sind, daß der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen wird. Sie kann auch eine Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung absetzen. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichender Belegung entzogen; im letzteren Fall nach vorheriger Mahnung.

§ 15 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung unter Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche der Gemeinde, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Oedheim, Gerichtsstand ist das Amtsgericht Heilbronn.

§ 17 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Mehrzweckhallenordnung vom 8. 9. 1982 tritt außer Kraft.

Oedheim, den 13. Februar 1995

gez.

R u o f f

Bürgermeister